

Beschulung von §15 Schüler*innen an der Bürgewaldschule

Die Bürgewaldschule ist seit dem 01.08.2015 eine Schule im Verbund mit drei Förderschwerpunkten (ESE, LE, SQ). Diese neue Zusammensetzung stellt uns vor neue Herausforderungen im schulischen Alltag. Wir müssen uns so aufstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler (SuS) von ihren individuellen Voraussetzungen und Potentialen ausgehend, optimal gefördert und gefordert werden. Dies setzt hohe fachliche Kompetenz aller an Schule und Unterricht beteiligten Personen voraus.

Rund 40% der SuS der Bürgewaldschule haben einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorrangig im Bereich der **emotionalen und sozialen Entwicklung** (ESE). Darunter fallen auch SuS mit anerkanntem Status als schwerstbehindert im Sinne des § 15 AO-SF.

Gemäß § 15 AO-SF gelten unter anderem diejenigen SuS als schwerstbehindert, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht.

Diese SuS benötigen einen erheblich erhöhten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hinsichtlich eines oder mehrerer Förderbereiche. Dieser erhöhte Bedarf der betreffenden Schülerschaft erfordert

- sonderpädagogische Unterstützung,
- individuelle Zuwendung,
- Handlungsplanung und Betreuung, um sie/ihn in der Gruppe zu halten,
- Vernetzung mit Eltern und Kooperationspartnern,
- einen überschaubaren Rahmen in puncto Gruppengröße, Regeln, Lernangebote etc.

Damit die differenziert-klassenspezifischen pädagogischen Konzepte greifen können, müssen diesen für die gesamte Schule, also für alle SuS und alle Lehrer*innen, verpflichtende gültige Maßnahmen vorgeschaltet werden. Neben den Schulregeln, die für alle gut sichtbar im Eingangsbereich aushängen, und den Klassenregeln werden derzeit weitere intensiv-pädagogische Maßnahmen vom Kollegium erarbeitet.

Wenn Sie weitere Informationen zu diesem Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.